

Richtlinien für die Verwendung der VZ-Beiträge im Bereich Weiterbildung gemäss Gesamtarbeitsvertrag für die Reinigungsbranche in der Deutschschweiz, Anhang 4 und Art. 20 (Richtlinien GhB)

1. Zweck / Geltungsbereich

In Ergänzung zum Weiterbildungsreglement der Paritätischen Kommission der Reinigungsbranche in der Deutschschweiz gilt Folgendes:

Der Anhang 4 Art. 9 GAV Reinigung regelt, wie die Vollzugskostenbeiträge im Bereich der Weiterbildung verwendet werden.

Der Hauptteil der in die Weiterbildung investierten Vollzugskostenbeiträge fliesst in die von der ZPK Reinigung genehmigten Kurse. Für den Bereich der Weiterbildung, der in Ergänzung zu dieser Paritätischen Weiterbildung steht, werden zusätzliche Gelder budgetiert.

Die vorliegenden Richtlinien legen fest, gemäss welchen Kriterien diese zusätzlichen Gelder verwendet werden.

Diese zusätzlich in der Weiterbildung eingesetzten Mittel werden ausschliesslich zugunsten der GAV-unterstellten Reinigungsfirmen verwendet, welche die Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil ordnungsgemäss deklariert und bezahlt haben.

2. Grundsatz

Der GAV Reinigung ermöglicht die finanzielle Unterstützung von folgenden formalen Abschlüssen, welche das Schweizer Bildungssystem in der Reinigungsbranche vorsieht.

2.1 Grundbildung:

- a) überbetriebliche Kurse (ÜK) für Lernende
- b) Qualifikationsverfahren (LAP) für Lernende
- c) berufsbegleitende Ausbildung nach Art. 32 BBV
- d) Berufsmatura

2.2 Höhere Berufsbildung:

- e) eidgenössische Berufsprüfung (BP)
- f) höhere Fachprüfung (HFP)

3. Richtwert der Verteilung der Mittel

Die gemäss Art. 1 der vorliegenden Richtlinien in Ergänzung zur Paritätischen Weiterbildung budgetierten Mittel werden gemäss folgendem Richtwert verwendet:

- **Ca.70%** zugunsten der **Grundbildung**
- **Ca. 30%** zugunsten der **Höheren Berufsbildung**

3.1 Verwendung in der Grundbildung:

a) **überbetriebliche Kurse (ÜK)** für Lernende

Der Arbeitgeber kann die ZPK Reinigung jährlich pro Lernenden und ÜK um CHF 550 ersuchen.

b) **Qualifikationsverfahren (LAP)** für Lernende

Der Arbeitgeber kann die ZPK Reinigung jährlich pro Lernenden, der das Qualifikationsverfahren absolviert hat, um CHF 500 ersuchen.

c) **Berufsbegleitende Ausbildung nach Art. 32 BBV**

Auf Einreichung eines individuellen Gesuchs kann sich die ZPK Reinigung an den jährlichen Kosten für die berufsbegleitende Ausbildung nach Art. 32 BBV beteiligen. Die ZPK stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Dieses regelt die Einzelheiten. Die Kosten der Berufsfachschule werden nicht übernommen. In Ausnahmefällen (z.B. Kanton übernimmt die Kosten nicht) kann die ZPK auf schriftlich begründetes Gesuch über eine Härtefallunterstützung befinden.

d) **Berufsmatura**

Der Arbeitgeber kann die ZPK Reinigung pro absolvierter Berufsmatura seiner GebäudereinigerInnen um CHF 300 ersuchen.

Auf Einreichung eines individuellen Gesuchs seitens Arbeitgeber hin kann sich die ZPK Reinigung an den Kosten für die Validierung von Bildungsleistungen nach Art. 31 BBV beteiligen.

Für die vorgenannten Kostenbeteiligungen muss die begünstigte Person jeweils min. 12 Monate vor Kursbeginn Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil geleistet haben.

3.2 Verwendung in der Höheren Berufsbildung:

e) **eidgenössische Berufsprüfung (BP) (Fachmann)**

Der Arbeitgeber/der Arbeitnehmer kann die ZPK Reinigung pro absolvierter BP um eine Kostenbeteiligung ersuchen. Bundesbeiträge sind primär in Anspruch zu nehmen. Die ZPK stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Dieses regelt die Einzelheiten. Dabei muss die begünstigte Person während min. 12 Monate vor Kursbeginn Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil geleistet haben.

Ab 2026 können der Arbeitgeber/der Arbeitnehmer auch um eine Kostenbeteiligung für einzeln absolvierte Module des BP-Lehrgangs ersuchen. Es werden pro Person maximal zwei einzelne Modulabsolvierungen unterstützt. Im Falle einer späteren Absolvierung der BP erfolgt eine Unterstützung nur nach vorgängiger Rückzahlung der für die einzelnen Module erhaltenen Unterstützungsleistungen.

f) **höhere Fachprüfung (HFP) (Diplomierung)**

Der Arbeitgeber/der Arbeitnehmer kann die ZPK Reinigung pro absolvierter HFP um eine Kostenbeteiligung von CHF 4'000 ersuchen. Bundesbeiträge sind primär in Anspruch zu nehmen. Die ZPK stellt ein Gesuchsformular zur Verfügung. Dabei muss die begünstigte Person während min. 12 Monate vor Kursbeginn Vollzugskostenbeiträge inkl. Weiterbildungsanteil geleistet haben.

4. Sicherstellung des administrativen Ablaufs

4.1 Die Allpura informiert die ZPK Reinigung wie folgt

- a) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **überbetriebliche Kurse** über
 - die Namen und Adressen sämtlicher Betriebe in der Deutschschweiz, welche Lehrlinge beschäftigen
 - die Namen der Lehrlinge inkl. Angabe des Lehrjahres
 - wer welchen üK absolviert hat (auch Personen nach Art. 32 BBV)
- b) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **Qualifikationsverfahren (LAP)** über
 - die Namen und Adressen sämtlicher Betriebe in der Deutschschweiz, deren Lehrlinge die LAP absolviert haben
 - die Namen der Lehrlinge
 - Angabe bestanden / nicht bestanden
- c) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **Berufsprüfung** über
 - die Namen und Adressen sämtlicher Betriebe in der Deutschschweiz, deren Angestellte die Berufsprüfung absolviert haben
 - die Namen der Absolventen
 - Angabe bestanden / nicht bestanden
- d) jeweils Ende des Kalenderjahres bezüglich **Höhere Fachprüfung** über
 - die Namen und Adressen Betriebe in der Deutschschweiz, deren Angestellte die Höhere Fachprüfung absolviert haben
 - die Namen der Absolventen
 - Angabe bestanden / nicht bestanden

4.2 Im Anschluss informiert die ZPK Reinigung wie folgt:

- a) Alle GAV unterstellte Reinigungsunternehmen erhalten jährlich (ca. anfangs September) die Information über die Möglichkeit der Kostenbeteiligung durch die ZPK Reinigung und erhalten dabei in der Beilage entsprechende Gesuchsformulare.
- b) Reinigungsbetriebe, welche dieses Gesuch korrekt sowie innert Frist ausgefüllt retournieren sowie die geschuldeten Vollzugskosten deklariert und bezahlt haben, erhalten von der ZPK Reinigung eine Direktzahlung in der Höhe der in Art. 3.1 und 3.2 der vorliegenden Richtlinien festgesetzten Beträge. Die Auszahlung oder ggf. die Ablehnung aufgrund nicht Einhaltung der Richtlinien wird mittels Schreiben mitgeteilt.
- c) Beitragsberechtigt ist, wer die Kosten trägt, d.h. Arbeitnehmer/in oder Arbeitgeber. Die Kosten können gegebenenfalls auch anteilmässig aufgeteilt werden.

5. Zuständigkeit / Kompetenzen

Die ZPK Reinigung kann den unter Art. 3 der vorliegenden Richtlinien festgesetzten Schlüssel sowie die Beträge bei Bedarf neu definieren. Diese entscheidet in eigener Kompetenz und abschliessend über die Verwendung der Mittel. Sämtliche Unterstützungsangebote stehen unter Vorbehalt des dafür vorgesehenen Budgets und begründen keine Rechtsansprüche. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 2011 in Kraft. Letzte Änderung am 11.06.2026.